

Hans Georg Huber
Haus-Nr. 25 im
Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe

27.07.2008

-Original per Direktewurf-
-Abdruck per e-mail-

Landratsamt Garmisch-Partenkirchen
Sachbearbeiter Herr Niessner
Olympiastrasse 10

D-82467 Garmisch-Partenkirchen

Aufhebung Ihres nichtigen Bescheides vom 15.07.2008 (Az.: Sg. 26 – O14/21) adressiert an Herrn Hans Georg Huber, 82438 Eschenlohe, samt Folgebescheiden (an Irene Anita Huber, 82438 Eschenlohe und PDS Basisorganisation Eschenlohe, 82438 Eschenlohe); Sachbearbeiter Herr Niessner;

Sehr geehrter Herr Niessner,

der Bescheid des Landratsamts Garmisch-Partenkirchen vom 15.07.2008 (Az.: Sg. 26 – O14/21) adressiert an Herrn Hans Georg Huber, 82438 Eschenlohe und die Folgebescheide (an Irene Anita Huber, 82438 Eschenlohe und PDS Basisorganisation Eschenlohe, 82438 Eschenlohe) betreff Kommunalwahlen am 2. Maerz 2008 und deren öffentliche Bekanntgabe/Aushaenge/Zustellungen sind nichtig und werden hiermit über die Rechte des Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe vollumfaenglich aufgehoben.

B E G R Ü N D U N G:

Der an Hans Georg Huber, 82438 Eschenlohe adressierte Bescheid richtet sich gegen das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe, denn es gibt keinen Herrn Hans Georg Huber, 82438 Eschenlohe, sondern nur einen Hans Georg Huber im Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe (siehe Originalgeburtsurkunde des Standesamtes Murnau Nr. 62/1942 vom 30. Juli 1942). Somit kann über Herrn Hans Georg in 82438 Eschenlohe rechtswirksam kein Bescheid vom 15.07.2008 betreff Kommunalwahlen am 2. Maerz 2008 ergehen. Unzulaessig ist es Bescheide öffentlich bekannt zu machen oder öffentlich zuzustellen. Die Kommunalwahlen am 2. Maerz 2008 sind nichtig, da sie sich über das Mühlengelaende vor Eschenlohe erstreckten, das über die Ortsplanungsstelle für Oberbayern in München illegal über den Flaechennutzungsplan als Zustaendigkeitsbereich der Gemeinde Eschenlohe ausgewiesen ist. Die Gemeinde Eschenlohe konnte gar nicht mit Bekanntmachung über die Absicht einen Flaechennutzungsplan aufzustellen, den Flaechennutzungsplan zu aendern, den Flaechennutzungsplan zu ergaenzen durch den Gemeinderat am 14.07.1988 beschliessen den Flaechennutzungsplan für das Gebiet „Raut“ FI-Nr. 1098/Teilflaeche, 1086, 1088, 1088/3, 1088/7, 1088/4, 1088/5 und 1088/6 neu zu fassen oder zu aendern oder neu aufzustellen. Über diesen Steuerbetrag weist die Gemeinde Eschenlohe die gesamte Mühle Haus-Nr. 25 (eine seperate Institution, neben der Gemeinde 82438 Eschenlohe) als Gebiet Raut aus und führt über diesen Steuerbetrag Kommunawahlen am 2. Maerz 2008 durch und das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen will nun über einen „Bescheid“ an Herrn Hans Georg Huber, 82438 Eschenlohe (ohne Anschrift) und weiteren nichtigen Bescheiden diesen Steuerbetrag durch nichtige öffentliche Zustellungen/Aushaenge absegnen. Dieses Vorgehen ist rechtswidrig und nichtig. Weder die Gemeinde Eschenlohe noch das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen können im Mühlengelaende vor Eschenlohe Kommunalwahlen durchführen und diese über einen Bescheid unpersönlich an eine Person Hans Georg Huber, die es in 82438 Eschenlohe (der politischen Gemeinde, die nichts mit der eigenen Gemeinde Haus-Nr. 25 zu tun hat!) nicht gibt, absichern. Es gibt nur einen Hans Georg Huber im Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe. Dafür sind Sie jedoch nicht zustaendig. Nach dem Ihnen bekannten Bericht von der Vereinigten elektronischen Beratungs- und Prüfungsstelle der landw. Genossenschaften Ges. m. b. H. vom 17. August 1937 des Herrn Murr ist das Haus-Nr. 25 bereits 1937 die eigene Gemeinde meines Grossvaters Johann Huber sen. (*1875). Es ist somit ausgeschlossen, dass die separate

Gemeinde D-82438 Eschenlohe (die mit der Mühle vor Eschenlohe nichts zu tun hat, sondern von der Mühle vor Eschenlohe weisungsabhaengig ist), Wahlen in meiner eigenen Gemeinde Haus-Nr. 25 durchführt. Sie können dies nicht durch nichtige, anonyme und nichtig ausgehaengte Bescheide an eine Person Hans Georg Huber, die es in 82438 Eschenlohe gar nicht gibt (sondern nur im Haus-Nr. 25, der eigenen Gemeinde) absegnen. Die Rechtsgrundlage diese nichtigen Bescheide/Veröffentlichungen von Ihnen aufzuheben, ergibt sich aus der (Ihnen vorliegenden) URNr. 579 vom O2.O3.1949 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen, dem (Ihnen vorliegenden) Originalkataster von 1928 für das Haus-Nr. 25, dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913, dem Völkerrecht, aus meiner (Ihnen vorliegenden) Geburtsurkunde des Standesamtes Murnau Nr. 62/1942 vom 30. Juli 1942, des Reichserbhofgesetzes sowie aus den gesamten damit nachgewiesenen Rechten (u.a. Grafen-, Mühl-, Strom- und Wasserrechten). Der Freistaat Bayern und die BRD können nicht Wahlen durchführen, die sich ausschliesslich auf die Zustaendigkeit meiner Staatsangehörigkeit Deutsches Reich und meiner Volkszugehörigkeit deutsch (siehe meine Originalgeburtsurkunde von 1942 sowie das geltende Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913) beziehen. Ausserdem verweise ich auf den Beschluss des Reichshofrates in Wien vom 5. Februar 1768. Danach besitzen ausschliesslich die Grafen von Eschenlohe die Reichsunmittelbarkeit. Das heisst, das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe gehört (mit allem was dazugehört) seit Urzeiten zum Deutschen Reich die BRD ist nicht Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches (siehe Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom Juli 1973 zum Grundlagenvertrag zwischen der BRD und DDR) und nicht zu Bayern und kann auch nicht über Scheinadressen (Mühlstrasse 40, Eschenlohe; Rautstrasse 10, Eschenlohe; Aichacher Str. 17 und 19, 86529 Schrobenhausen) vom Freistaat Bayern und/oder der BRD verwaltet werden. Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen kann gar nicht als Behörde des Freistaats Bayern und der BRD Bescheide gegen mich, gegen meinen Sohn Christian Georg Huber (Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe), gegen Irene Anita Huber (Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe) und gegen die PDS Basisorganisation Eschenlohe (Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe) erlassen. Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen kann überhaupt keinen Bescheid gegen das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe erlassen. Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen (ist 1970 in der jetzigen Form nur durch eine Unterschlagung des Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe über die Nichtberechtigte und Nicht-Eigentümerin Anna Katharina Huber über die Faelschung Mühlstrasse 40, Eschenlohe zustande gekommen) untersteht dem Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe und ist an dessen Weisungen gebunden und davon abhaengig.

Folge:

Die Kommunalwahlen (Bürgermeister-, Gemeinde-, Kreistags- und Landratswahlen) vom Maerz 2008 im gesamten Landkreis Garmisch-Partenkirchen sind und bleiben nichtig.

Es wird noch darauf hingewiesen, dass ein Dokument WahlanfechtungHuberChristianEsch.doc, u.a. an übersandt wurde. Bei Öffnung dieses Dokuments findet sich jedoch der gleiche, mit diesem Schreiben aufgehobene Bescheid vom 15.07.2008, adressiert an Herrn Hans Georg Huber, 82438 Eschenlohe. Ein „Bescheid“ (der gar nicht möglich ist) an Huber Christian, liegt nicht vor. Für den Fall, dass dennoch ein Bescheid an Christian Huber, 82438 Eschenlohe, bei Ihnen vorliegt und bekannt gemacht worden ist, wird dieser nichtige Bescheid samt der etwaigen öffentlichen Bekanntmachung aus denselben Gründen – wie oben bereits aufgeführt – mit aufgehoben.

Hochachtungsvoll



(gez. Hans Georg Huber)